

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sanitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Satzung der Gemeinde Sanitz für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sanitz vom 05.03.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und für Leistungen der Gemeinde Sanitz auf den Friedhöfen sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der in der Anlage wiedergegebenen Gebührensätze, die Bestandteil dieser Satzung sind, erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist:
 - wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - derjenige, der eine gebührenpflichtige Leistung beantragt hat,
 - derjenige, der eine Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Werden im Zusammenhang mit Amtshandlungen Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühren einbezogen sind, so sind diese zu erstatten, auch wenn keine Gebührenpflicht besteht.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe und seiner dazugehörigen Einrichtungen.
Art und Umfang der Leistungen der Gemeinde Sanitz werden im Einklang mit dem geltenden Bestattungsgesetz und der Friedhofssatzung in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.
- (2) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und der Dauer des Nutzungsrechts bemessen.
- (3) Die Verwaltungsgebühren bemessen sich nach der Art und dem Umfang der Verwaltungshandlung.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenpflicht mit Erbringung der Leistung.
- (2) Dem Gebührenpflichtigen wird ein Bescheid erteilt. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 5

Beitreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungsweg vollstreckt werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sanitz vom 04.01.2011 außer Kraft.

Sanitz, 11.03.2024



Enrico Bendlin
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Sanitz, 11.03.2024



Enrico Bendlin
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- 1) Gebühr für das Nutzungsrecht einer
 - Erdwahlgrabstelle für 30 Jahre auf dem Friedhof Reppelin 2500,00 EUR
 - Nachkauf bei Folgebegräbnissen pro Jahr 80,00 EUR
 - Erwerb Urnengrabstelle auf Erdwahlgrabstelle pro Jahr 60,00 EUR
- 2) Gebühr für das Nutzungsrecht einer Urnengrabstelle auf dem Friedhof Reppelin
 - Urnengrabstelle - klein für 20 Jahre 1.201,00 EUR
 - Urnengrabstelle - groß für 20 Jahre 1.951,00 EUR
- 3) Gebühr für das Nutzungsrecht einer Urnengrabstelle auf der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Reppelin
 - Urnengrabstelle - für 20 Jahre 280,00 EUR
- 4) Benutzung der Feierhalle - Friedhof Reppelin - für Abhaltung einer Trauerfeier 100,00 EUR
- 5) Gebühr für das Nutzungsrecht einer Urnengrabstelle auf dem Friedhof Sanitz
 - Urnengrabstelle - klein für 20 Jahre 1.201,00 EUR
 - Urnengrabstelle - groß für 20 Jahre 1.951,00 EUR
 - Urnenreihengrabstelle mit Pflege auf der UGA für 20 Jahre 1.825,00 EUR
 - Erwerb Urnengrabstelle auf Erdgrabstelle pro Jahr 60,00 EUR
- 6) Gebühr für das Nutzungsrecht einer Urnengrabstelle auf der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Sanitz
 - Urnengrabstelle – für 20 Jahre 280,00 EUR
- 7) Gebühr für die Flächenpflege wegen begründeter Aufgabe vor Ablauf der Ruhezeit (Ausfallzeit) pro Jahr 17,00 EUR
- 8) Verwaltungsgebühren
 - Vermittlung einer Grabstelle, Ausstellung der Graburkunde 12,00 EUR
 - Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals 6,00 EUR
 - Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen für 5 Jahre einmalig 62,00 EUR
6,00 EUR

Für Verstorbene bis zu 6 Jahren wird die Gebühr unter 1 – 3 sowie 5 - 6 zur Hälfte erhoben.

Sanitz,

17.03.2024

Enrico Bendlin
Bürgermeister